



Michelin Reifenwerke AG & Co. KG
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210954, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 91
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
E-Mail: motorrad@de.michelin.com
http://motorrad.michelin.de

Demoverision mit Originalinhalt

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENKOMBINATIONEN

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
*	HONDA	NC 51	CBR 300 R / RA

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
2.75x17	- 4.00x17	110/70 - 17 54S	140/70 - 17 66S

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	110/70 - 17	M/C 54S TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66S TL/TT	Pilot Street
1)	110/70 - 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street
1)	110/70 - 17	M/C 54S TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street
1)	110/70 - 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66S TL/TT	Pilot Street
1)	110/70 - 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street	140/70 R 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street Radial
1)	110/70 - 17	M/C 54S TL/TT	Pilot Street	140/70 R 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street Radial

Auflagen : Nein
Art der Auflagen : # = Auslaufreifen

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.